

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N: 83.

Dienstag, den 26. October

1875.

Bekanntmachung.

Am 17. dts. Mts. ist auf Soraer Flur ein der Tollwuth verdächtiger Hund getödtet worden.

In Gemäßheit der Generalverordnung vom 27. September 1867 wird daher hierdurch angeordnet, daß in den Ortschaften des Königlichen Gerichtsamts Wilsdruff während eines zwölfwöchentlichen Zeitraumes vom obbemerkten Tage an gerechnet und sonach bis zum 10. Januar 1876 alle Hunde bei 7½ Mark Ordnungsstrafe für jeden Contraventionsfall entweder eingesperrt zu halten, oder nur mit gut passendem Maulkorbe versehen, ins Freie zu lassen sind. Es wird dies für Jedermann zu Nachachtung bekannt und den Gemeindevorständen zur Pflicht gemacht, über die genaue Befolgung streng zu wachen und soweit nöthig, Cavillirungänge zu veranstalten.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 20. October 1875.
Schmiedel.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Kriegs vom 3. September ds. Js., den Gemeinden aus Anlaß des Krieges 1870/71 für Gewährung von Naturalquartier erwachsenem baaren Aufwand betreffend, werden die Gemeinden des hiesigen Bezirks hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die darin verlangten Liquidationen von sämtlichen Gemeinden bis zum 1. November a. c. hier einzureichen sind, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1872 Entschädigungen empfangen haben.

Dasern einzelne Gemeinden die fraglichen Liquidationen wegen Mangels der nöthigen Unterlagen dazu nicht aufzustellen vermögen, so ist von denselben bis zu demselben Tage Anzeige anher zu erstatten.

Meissen, am 18. October 1875.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Schmiedel.

Bekanntmachung.

Der für die Flur Wildberg angefertigte Entwurf zu einem neuen Flurbuche liegt nebst Besitzstandsregister und Flurcroquis sowie einem Nachweise über die Nummern sämtlicher lebenden Parzellen in dem zeitherigen Flurbuche und über die correspondirenden Nummern in jenem Flurbuchsentwurfe beim Herrn Gemeindevorstand Bische in Wildberg zur Einsicht der theilhaftigen Grundstücksbesitzer in der Zeit vom 27. October bis 10. November d. J. öffentlich aus.

Es wird dieß mit dem Bemerken, daß etwaige begründete Einwendungen gegen diesen Entwurf innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist und spätestens

den 24. November d. J.

entweder mündlich oder schriftlich bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft anzubringen sind, sowie unter der Verwarnung, daß später anzubringende Einwendungen unbeachtet gelassen und der Flurbuchsentwurf für anerkannt erachtet werden wird, hierdurch bekannt gemacht.

Meissen, am 20. October 1875.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Schmiedel.

Von dem Unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt soll

den 30. December 1875

das dem Deconom **Franz Adolf Beger** in Kleinschönberg zugehörige Feld- und Waldgrundstück Nr. 370 und 388 des Flurbuchs und Nr. 53 des Grund- und Hypothekenbuchs für Kleinschönberg, welches Grundstück am 15. October 1875 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1752 Mark gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 20. October 1875.

Königliches Gerichtsamt.

Dr. Gangloff.

(Eingefandt.)

Landtag.

In der Sitzung der II. Kammer am 19. October, in welcher die Vorberathung der I. Decrete den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1872/73 betreffend, die Budgetvorlage und das Finanzgesetz auf die Jahre 1876 und 1877 betreffend, und die Nachträge zu dem Staatsbudget und dem Finanzgesetz auf die Jahre 1874 und 1875 betr. stattfand, eröffnete Abgeordneter **Oehmichen** die Debatte mit

dem Ausdrücke des Bedauerns, welches er bei Durchgehung des Budgets empfunden habe und welches gewiß sämtliche Kammermitglieder theilen würden, denn es könne keinem Kammerabgeordneten gleichgiltig sein, ob er mit der Annahme des Budgets dazu beitrage, dem Lande neue Lasten aufzuerlegen. Freilich könne man sich nicht verhehlen, daß eine Menge Bedürfnisse, welche sich im Budget darstellen, unabweisbar und theils durch die neue Gesetzgebung, theils durch Eisenbahnbauten und dergl. und somit ja indirect durch Beschlüsse der Kammer selbst herbeigeführt worden seien und daß man